ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(79/150/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (1), zuletzt geändert durch die Verordnung(EWG) Nr. 1041/78 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 zweiter und dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 sieht zwar vor, daß für die finanzielle Durchführung des vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Teils der Ausgaben ausnahmsweise die Modalitäten gelten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 der Kommission vom 29. Dezember 1970 über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden (3), und Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des EAGFL, Abteilung Garantie (4), vorgeschrieben worden sind, daß aber auf Antrag eines Mitgliedstaats für das Jahr 1977 das Erstattungssystem auf ihn angewendet wird.

Das Königreich Dänemark, das dieses Erstattungssystem gewählt hat, hat einen Erstattungsantrag für die 1977 geleisteten Prämienzahlungen gestellt, der vollständig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 und nach dem vorgeschriebenen Formular eingereicht wurde.

Die Prüfung der übermittelten Unterlage hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der 1977 nach den Bedingungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1078/77 des Rates und (EWG) Nr. 1391/78 der Kommission vom 23. Juni 1978 über die geänderten Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (5) gezahlten Prämien auf 9 533 740,18 dkr beläuft.

Da der endgültige Betrag des Fonds erst im Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses festgesetzt wird, erstattet der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorläufig 40 % dieses Betrages, das sind 3 813 496,07 dkr.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beitrag des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zu den durch das Königreich Dänemark im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für die Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände wird vorläufig auf 3 813 496,07 dkr festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 285 vom 31. 12. 1970, S. 63.
(4) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978, S. 45.